

Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 1

Lernfeld 5 „Arbeitsentgelte berechnen und buchen“

Thema: Sozialversicherungen mit Arten, Trägern und Leistungen

Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autorin und Referentin: Petra Wolters (Dipl.-Hdl., Studiendirektorin)

Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
1	Grundsätzliches zu den Sozialversicherungen mit Überblick	5-8
2	Aufgaben 1-5 ohne Lösungen	9-10
3	Aufgaben 1-5 mit Lösungsvorschlägen	11-15

Video Nr.	Inhalt des jeweiligen Videos
1	Grundsätzliches zu den Sozialversicherungen und Besprechung der Aufgaben 1-5

Inhalte Lernfeld 5:

Lernfelder in der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 5 (60 Stunden) Arbeitsentgelte berechnen und buchen	Lernfeld 6 (40 Stunden) Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	Lernfeld 7 (60 Stunden) Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen	Lernfeld 8 (120 Stunden) Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
<p><u>Arten und Träger der SozV, Überblick über Leistungen, Versicherungspflichtgrenze, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen.</u></p> <p>Berechnung und Buchung der Entgeltabrechnung: Nettolohnermittlung mit Abzügen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, geringfügig entlohnte Beschäftigung (nicht Midijob), Sachbezüge (Pkw-Gestellung, Abgrenzung zum Unternehmer), Vorschüsse, Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Reisekosten für Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer, <u>Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage nur allgemein), bezogen auf LF1 (Entgeltfortzahlung, Mutterschaft)</u></p>	<p>Außenhandel und Sonderfälle auch mit Buchungen:</p> <p>Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG und § 6 (1) Nr. 1 und 2, (2), (3a) UStG, Innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG und § 6a UStG, Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG, Steuerbefreiung nach § 5 (1) Nr. 7 UStG, § 11 UStG, Innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 (1) Nr. 5 UStG, § 1a (1) UStG (optional: (2), (3), (4)); § 3d UStG, § 4b UStG (ohne Details), § 10 (1) UStG, Fernverkauf gemäß § 3c (1) und (4) UStG, Schuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG (nur § 13b (1) und (2) Nr. 1, 3, 4, 7, 8), Steuerentstehung gemäß § 13 (1) Nr. 6 und § 13b (1) und (2), Steuer-schuldner gemäß § 13b (5) und § 13a (1) Nr. 2 UStG, Überblick über das OSS-Verfahren, Internetdienstleistungen in der EU ansässiger Online-Händler gemäß § 3a (5), § 18j UStG, Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG, Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) Nr. 2, 3, 4; § 15 (3) UStG</p>	<p>Finanzierungsarten, Kreditarten, auch Fälligkeitsdarlehen mit Disagio/Damnum und entsprechenden Buchungen, optional: Raten- und Annuitätendarlehen ohne Disagio/Damnum, Kreditsicherungsmöglichkeiten (Personalkredite durch Bürgschaft, Realkredite durch Grundschuld), Leasing mit Buchungssätzen (ausschließlich Zuordnung zum Leasinggeber),</p> <p>Berechnung und Buchung von AK und HK gemäß § 255 HGB für bewegliche und unbewegliche Sachanlagen (keine HK-Ermittlung für Gebäude), einschließlich aktivierungspflichtiger Steuern, direkter planmäßiger Abschreibungen (lineare Methode, wahlweise: degressive oder Leistungsabschreibung), Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (ohne Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG), ohne Anwendung von § 7g EStG,</p> <p>Buchung von Veräußerungen und Inzahlungnahme von Sachanlagen (etwa KFZ),</p> <p>Anlagenverzeichnis, betriebswirtschaftliche Auswertung (Anlagendeckung I und II, Auswirkung auf den Gewinn, Liquiditätskennziffern).</p>	<p>Einkünfte aus LuF in Grundzügen (nur Voraussetzungen gemäß § 4a EStG), Einkünfte aus GewB (Merkmale eines GewB, nur laufende Gewinne gemäß § 15 EStG, keine Veräußerungsgewinne gemäß §§ 16, 17 EStG), Einführung der PersG (GbR, OHG, KG) mit Infos zu Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung, Berechnung der Einkünfte bei PersG (Ermittlung und Verteilung des steuerlichen Gewinns, Gewinnermittlungsart, Überleitungsrechnung mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten für Unternehmer, Gewerbesteuer, Zuwendungen an politische Parteien), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Abgrenzung gegenüber § 15, Berechnung der Einkünfte mit EÜR, kein § 7g EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Berechnung der Einkünfte unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer für bestimmte Einnahmen gemäß § 20 (1) Nr. 1, 4, 7 und (2) Nr. 1 EStG, Hinweis auf Veranlagungsoptionen), Einkünfte VuV (Berechnung der Einkünfte), Sonstige Einkünfte (nur Renten, private Veräußerungsgeschäfte, gelegentliche Vermittlungen und Ehegattenunterhalt, Berechnung der Einkünfte), SdE, horizontaler und vertikaler Verlustausgleich, GdE (Informationen gemäß § 24a BMG 2, Berechnung unter Anwendung des FB für LuF), Einkommen (Berechnung unter Berücksichtigung des Verlustabzugs und der Regelungen für Selbständige bei der Ermittlung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Spendenabzugs), zu versteuerndes Einkommen, Einkommensteuernachzahlung/-erstattung (Berechnung unter Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen).</p>

Sozialversicherungen mit Arten, Trägern und Leistungen

Wiederholungsübungen

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb im Bereich der Lohnbuchhaltung arbeiten und Entgeltabrechnungen berechnen und buchen. Dazu benötigt sie Wissen über die entsprechenden Sozialversicherungen. Neben den Arten und Trägern der Sozialversicherung ist u. a. auch Wissen über Beiträge, Leistungen, die Beitragsmessungsgrenze und die Versicherungspflichtgrenze relevant.

Daher stellt die Ausbilderin Stefanie Kirch Lea Unterlagen mit Übungsaufgaben zur Verfügung, mithilfe derer Sie das Wissen aus der Berufsschule zu diesem Thema wiederholen und verinnerlichen soll.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, sowie des Skripts.

Grundsätzliches zu den Sozialversicherungen:

In der Bundesrepublik Deutschland haben wir das System der sozialen Marktwirtschaft. Dazu gehören auch die Sozialversicherungen. Es gibt 5 verschiedene Sozialversicherungszweige. Hier einige kurze Informationen über die **gesetzlichen** Versicherungen sowie ein genereller Überblick:

1. Krankenversicherung:

- Grundsätzlich besteht Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sofern die Jahresentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) nicht überschritten wird. Daher ist die Höhe des jeweiligen Arbeitsentgeltes entscheidend. Sollte ein Arbeitnehmer mehr verdienen, so kann er sich privat krankenversichern oder freiwillig gesetzlich krankenversichert bleiben.
- Zusätzlich ist die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten. Hier wird der Beitrag zur Krankenversicherung bis zu einem gewissen Höchstbetrag berechnet. Übersteigt das Gehalt den Höchstbetrag, ist der Beitrag nur bis zu dieser Höchstgrenze zu berechnen.
- Arbeitgeber müssen bei Krankheit Arbeitnehmern 6 Wochen Entgeltfortzahlung gewähren. Um dies auszugleichen sind Unternehmen mit weniger als 30 Arbeitnehmern verpflichtet in die Umlage 1 (U1) einzuzahlen (§ 1 (1) AAG). Sie erhalten dann die Entgeltfortzahlungen je nach Höhe des gezahlten Prozentsatzes für die U1 (schwankt von Krankenkasse zu Krankenkasse) zwischen 40-80 % ersetzt. Für die Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl werden u. a.
 - Schwerbehinderte,
 - Auszubildende (einschließlich Praktikanten und Volontäre)
 - Bundesfreiwilligendienstleistende
 - Wehr- und Zivildienstleistende

nicht mitgezählt. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt:

- bis zu 10 Stunden: Faktor 0,25
- bis zu 20 Stunden: Faktor 0,5
- bis zu 30 Stunden: Faktor 0,75

Diese Grundsätze gelten auch für geringfügig Beschäftigte, unabhängig davon, ob ansonsten Versicherungsfreiheit besteht (§3 (1) AAG).

- Die Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Umlage 1 durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer ohne Einmalbeträge, aber nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.
- Die Umlage 2 ist für alle Arbeitgeber verpflichtend. Dabei ist es unerheblich, ob es in dem Betrieb weibliche Arbeitnehmerinnen gibt oder nicht. Die Arbeitgeber sind verpflichtet Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Diese werden durch die Umlage 2 zu 100 % ausgeglichen (§ 3 AAG).
- Auch hier ist die Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Umlage 2 durch den Arbeitgeber grundsätzlich das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer ohne Einmalbeträge, aber nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

2. Pflegeversicherung:

- Auch hier besteht grundsätzlich Pflegeversicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung, sofern die Jahresentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) nicht überschritten wird. Auch hier ist die Höhe des jeweiligen Arbeitsentgeltes entscheidend. Sollte ein Arbeitnehmer mehr verdienen, so kann er sich privat pflegeversichern oder freiwillig pflegeversichert bleiben.
- Beides geht nur im Paket. Man kann nicht freiwillig gesetzlich krankversichert und privat pflegeversichert sein oder umgekehrt.
Es gilt der Grundsatz: „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“.
Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, wird in die gesetzliche Pflegeversicherung einbezogen. Wer privat krankenversichert ist, unterliegt der Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung.
- Zusätzlich ist die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten. Hier wird der Beitrag zur Pflegeversicherung bis zu einem gewissen Höchstbetrag berechnet. Übersteigt das Gehalt den Höchstbetrag, ist der Beitrag nur bis zu dieser Höchstgrenze zu berechnen.

3. Rentenversicherung

- In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht. Diese ist unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes. Man kann sich nicht befreien lassen oder ab einer bestimmten Höhe des Gehaltes bzw. Arbeitsentgeltes in eine private Rentenversicherung wechseln. Eine private Rentenversicherung kann nur zusätzlich abgeschlossen werden.
- Zusätzlich ist die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten. Hier wird der Beitrag zur Rentenversicherung bis zu einem gewissen Höchstbetrag berechnet. Übersteigt das Gehalt den Höchstbetrag, ist der Beitrag nur bis zu dieser Höchstgrenze zu berechnen.

4. Arbeitslosenversicherung

- In der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungspflicht. Diese ist unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes. Man kann sich nicht befreien lassen oder ab einer bestimmten Höhe des Gehaltes bzw. Arbeitsentgeltes in eine private Arbeitslosenversicherung wechseln. Eine private Arbeitslosenversicherung kann nur zusätzlich abgeschlossen werden.
- Zusätzlich ist die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten. Hier wird der Beitrag zur Krankenversicherung bis zu einem gewissen Höchstbetrag berechnet. Übersteigt das Gehalt den Höchstbetrag, ist der Beitrag nur bis zu dieser Höchstgrenze zu berechnen.

5. Unfallversicherung

- In der Unfallversicherung besteht für alle Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) Versicherungspflicht. Der Beitrag wird vom Arbeitgeber allein finanziert und richtet sich
 - nach dem Grad der Unfallgefahr, die im Unternehmen herrscht
 - und der Höhe der Arbeitsentgelte (Lohnsumme).
- Die Beiträge, die der Arbeitgeber zahlt, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EstG) und sozialversicherungsfrei.
- Sollte ein Arbeitnehmer Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, so sind sie steuerfrei § 3 Nr. 1 EstG und sozialversicherungsfrei

Übersicht über wichtige Merkmale der Sozialversicherung 2024

Stand: 1. Januar 2024

Versicherungszweig → Kriterium ↓	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenvers.	Pflegeversicherung	Unfallversicherung
Träger:	- Allgem. Ortskrankenkassen (AOK) - Betriebskrankenkassen (BKK) - Ersatzkassen (z. B. Barmer EK) - Innungskrankenkassen (IKK) ...	- Deutsche Rentenversicherung	- Bundesagentur für Arbeit (BA), Nürnberg (mit Regionaldirektionen u. den Agenturen für Arbeit)	- Allgem. Ortskrankenkassen - Betriebskrankenkassen - Ersatzkassen - Innungskrankenkassen ...	- Berufsgenossenschaften (BG) (nach Branchen, u. a. Verw.-BG) - Eigenunfallversicherungs-träger der Gemeinden
Pflichtversicherter Personenkreis:	- Angestellte, Arbeiter, Auszubildende - Rentner, Studenten, Landwirte - Arbeitslose	- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende - Arbeitslose (mit Ausnahmen) - Wehr- und Wehersatzdienstleistende - selbständige Handwerker	- Angestellte, Arbeiter, Auszubildende	- Mitglieder der gesetzl. KV sowie ihre nicht berufstätigen Ehepartner und Kinder - Beamte und Privatversicherte	- Arbeitnehmer und Arbeitgeber - Kinder und Schüler - Studenten und Praktikanten - Nutzer kommunaler Einrichtgn.
Beiträge:	14,6 % **	18,6 % **	2,6 % **	3,4 % ** (Kinderlose ab 23 J.: AN + 0,6 %)	- zahlt der Arbeitgeber allein - Umlageverfahren nach Lohnsumme und Gefahrenklassen
Beitragsbemessungsgrenze:	5.175,00 € (= jährlich 62.100,00 €) - regelm. Mehrverdienst ist beitragsfrei - Sonderzuwendungen werden umgelegt	7.550,00 € (= jährlich 90.600,00 €) neue Bundesländer 7.450,00 € (= jährlich 89.400,00 €)	7.550,00 € (= jährlich 90.600,00 €) neue Bundesländer 7.450,00 € (= jährlich 89.400,00 €)	5.175,00 € (= jährlich 62.100,00 €)	keine
Versicherungspflichtgrenze:	5.775,00 € (= jährlich 69.300,00 €)	Keine	keine	5.775,00 € (= jährlich 69.300,00 €)	keine
Versicherungsfälle:	- Vorsorge und Krankheit - Schwangerschaft und Entbindung (gilt auch f. mitvers. Fam.-angehörige)	- Erreichen des Rentenalters, - abhängige Hinterbliebene, z. B. Witwen und Waisen	- Arbeitslosigkeit - Kurzarbeit - Betriebsstillegung, z. B. Winterausfall BauGew.	- Pflegebedürftigkeit (in drei Stufen gestaffelt, festgestellt vom med. Dienst der Krankenkassen)	- Arbeitsunfälle (Arbeitsplatz- u. -wegeunfälle) - Berufskrankheiten - abhängige Hinterbliebene
Versicherungsleistungen: <small>(nur wesentliche Beispiele)</small>	- Vorsorgeuntersuchungen - Arztkosten - rezeptpflichtige Arzneimittelkosten - Krankenpflege und Krankengeld - Kuren zur medizinischen Heilung - Mutterschafts- und Familienhilfe - evtl. Haushaltshilfe	- Altersrente (die „normale“ Rente) - flexible Altersrente (Vorruhestand) - Erwerbsminderungsrente (2-stufig (bei 3 bis weniger als 6 Std. 50 % und bei weniger als 3 Std. 100 %) - Rehabilitationsmaßnahmen - häusliche Pflegekräfte	- Vermittlung von Arbeit - Rehabilitationsmaßnahmen - Arbeitsbeschaffungsmaßn. - Arbeitslosengeld I und II (ALG I max. 12 Mon.) - Wintergeld/W.-ausfallgeld - Berufsausbildungsbeihilfe	- bei häusl. Pflege Pflegegeld (gestaffelt nach Pflegestufen) - bei stat. Pflege Pflegekosten (gestaffelt nach Pflegestufen) (Kosten für Verpflegung und Unterkunft zahlt Versicherter)	- Unfallverhütung - Verletztenrente - Heilbehandlung (wie Krankenversicherung) - Rehabilitation u. Umschulung - Übergangsgeld - Hinterbliebenenrente

** AG und AN je zur Hälfte

Die Reformen im Gesundheits- und Arbeitsmarktbereich haben zu wesentlichen Änderungen geführt. Ergänzend zu den obigen Angaben hier deshalb noch einige Details:

Kranken- und Pflegeversicherung	Arbeitslosenversicherung
- Nach 1jähr. Verdienst oberhalb der Vers.-pflichtgrenze besteht Wechselmöglichkeit in private KV/PV - Bei rezeptpflichtigen Medikamenten Eigenbeteiligung von 10 % mind. 5 € und höchstens 10 €. - Bei Krankenhausaufenthalt sind für längstens 28 Tage pro Tag 10 € zu bezahlen.	- Bei Arbeitslosigkeit ist „jede legale Arbeit“ anzunehmen. - Auch für Berufsrückkehrerinnen werden Weiterbildungskosten übernommen. - Früher freiwillige Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen sind jetzt als „Transfermaßnahmen“ Pflicht.

Wiederholungsübungen ohne Lösungen

Aufgabe 1:

Prüfen Sie, wer in folgenden Fällen welche Leistungen zur sozialen Absicherung erbringt.

- a) Ein Angestellter bleibt wegen einer Grippe zwei Tage zu Hause.
- b) Eine Angestellte rutscht auf dem direkten Heimweg von der Arbeit auf nassem Untergrund aus und bricht sich das Bein. Sie nimmt ärztliche Hilfe in Anspruch.
- c) Ein 66-jähriger Arbeitnehmer geht in den gesetzlichen Ruhestand.
- d) Nach einem Unfall in seiner Freizeit ist ein gesetzlich versicherter Angestellter in der 7. Woche arbeitsunfähig.

Aufgabe 2:

Frau Hohmann bezieht als Prokuristin einer GmbH ein monatliches Bruttogehalt von 8 000,00 €.

- a) Klären und begründen Sie in welchen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung Versicherungspflicht besteht.
- b) Begründen Sie, in welchen Zweigen sie unter Umständen freiwillig versichert ist.
- c) Unterstellen Sie die Mitgliedschaft in allen Zweigen. Nennen Sie für jeden Zweig eine mögliche Leistung für Frau Hohmann.
- d) Frau Hohmann erleidet am Arbeitsplatz einen schweren Unfall. Welcher Versicherungszweig muss die Kosten tragen?
- e) Nennen Sie drei mögliche Leistungen, die Frau Hohmann aus der Versicherung unter d erhalten kann.
- f) Wer hat die Beiträge für den Sozialversicherungszweig unter d zu tragen?

Aufgabe 3:

Erläutern Sie die Begriffe Versicherungspflichtgrenze und Beitragsbemessungsgrenze und geben Sie an, für welche Zweige der Sozialversicherung sie jeweils gelten.

Aufgabe 4:

Bei den folgenden Sachverhalten ist zu prüfen, ob die gesetzliche Sozialversicherung die Leistungen trägt und welcher **Zweig** der gesetzlichen Sozialversicherung ggf. die Leistungen erbringt.

- a) Herr Müller hat einen selbstverschuldeten Unfall auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte nach Hause. Seine Handverletzung wird im Krankenhaus behandelt.
- b) Herr Müller muss Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund seiner Handverletzung durchführen.
- c) Frau Hirse ist krankheitsbedingt erwerbsunfähig und bezieht eine Rente.
- d) Herr Richter hat auf dem Heimweg von der Arbeit einen Verkehrsunfall mit seinem Fahrrad. Das Fahrrad hat einen Sachschaden i. H. v. 500,00 EUR.
- e) Der Angestellte Herr Krause ist nach einem Fahrradunfall im Urlaub länger als 6 Wochen krank und erhält deswegen eine Lohnersatzleistung.
- f) Herr Diepholz erhält Leistungen zur häuslichen Pflege seiner pflegebedürftigen Mutter.

- g) Herr Hierke schult zum Gesundheits- und Krankenpfleger um. Vorher war er lange arbeitslos.
- h) Die Staublung eines Bergarbeiters wird behandelt.
- i) Frau Diefan (kaufmännische Angestellte) kauft Medikamente für ihre minderjährige Tochter.
- j) Frau Nohre bezieht Elterngeld.
- k) Es wird Hinterbliebenenrente für die Witwe aufgrund eines Arbeitsunfalls ihres Ehemannes gezahlt.
- l) Mirko hat sich beim Spielen mit seiner Schwester im Garten verletzt und muss nun zum Arzt.
- m) Herr Piwo erhält Kurzarbeitergeld.
- n) Frau Mirgan erhält Insolvenzausfallgeld.

Aufgabe 5:

Herr Gerke ist alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH in den alten Bundesländern. Die Gesellschaft beschäftigt 67 Mitarbeiter. 66 Mitarbeiter erhalten ein jeweiliges Bruttogehalt von 3.500,00 €. Ein Mitarbeiter erhält 7.800,00 €.

Prüfen Sie, zu welcher der Umlagen 1-3 von der GmbH Beiträge zu leisten sind und berechnen Sie den Beitrag für die Umlage 2 unter der Annahme, dass die Krankenkasse einen Beitragssatz von 0,3 % erhebt.

Lösungsvorschlag:

Aufgabe 1:

Prüfen Sie, wer in folgenden Fällen welche Leistungen zur sozialen Absicherung erbringt.

- a) Ein Angestellter bleibt wegen einer Grippe zwei Tage zu Hause.

Lösung:

- a) Der Arbeitgeber hat Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu zahlen. Sollte der Betrieb weniger als 30 Arbeitnehmer haben, ist ein bestimmter % über die Umlage 1 von der Krankenkasse zu erstatten.
- b) Eine Angestellte rutscht auf dem direkten Heimweg von der Arbeit auf nassem Untergrund aus und bricht sich das Bein. Sie nimmt ärztliche Hilfe in Anspruch.

Lösung:

- b) Da es sich hier um einen Wegeunfall handelt ist die Berufsgenossenschaft zuständig und muss die Heilbehandlungskosten übernehmen.
- c) Ein 66-jähriger Arbeitnehmer geht in den gesetzlichen Ruhestand.

Lösung:

- c) Hier ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig und es ist Altersrente zu zahlen.
- d) Nach einem Unfall in seiner Freizeit ist ein gesetzlich versicherter Angestellter in der 7. Woche arbeitsunfähig.

Lösung:

- d) Für die ersten 6 Wochen ist der Arbeitgeber zuständig mit Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ab der 7. Woche ist die Krankenkasse zuständig mit Krankengeld.

Aufgabe 2:

Frau Hohmann bezieht als Prokuristin einer GmbH ein monatliches Bruttogehalt von 8 000,00 €.

- a) Klären und begründen Sie in welchen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung Versicherungspflicht besteht.

Lösung:

- a) In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungspflicht unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze.
- b) Begründen Sie, in welchen Zweigen sie unter Umständen freiwillig versichert ist.

Lösung:

- b) Sie könnte in der Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig versichert sein, da sie die Versicherungspflichtgrenze überschritten hat. Die Alternative wäre die private Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Unterstellen Sie die Mitgliedschaft in allen Zweigen. Nennen Sie für jeden Zweig eine mögliche Leistung für Frau Hohmann.

Lösung:

- c) In der Krankenversicherung könnte sie z. B. Leistungen wie Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten.
In der Pflegeversicherung könnte sie z. B. Leistungen wie Pflegegeld oder Sachleistungen erhalten.
In der Rentenversicherung könnte sie z. B. Leistungen wie Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten.

In der Arbeitslosenversicherung könnte sie z. B. Leistungen wie Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erhalten.
- d) Frau Hohmann erleidet am Arbeitsplatz einen schweren Unfall. Welcher Versicherungszweig muss die Kosten tragen?
d) Unfallversicherung

Lösung:

- e) Nennen Sie drei mögliche Leistungen, die Frau Hohmann aus der Versicherung unter d erhalten kann.

Lösung:

- e) In der Unfallversicherung könnte sie z. B. Leistungen wie Heilbehandlung, Verletzengeld oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten.
- f) Wer hat die Beiträge für den Sozialversicherungszweig unter d zu tragen?

Lösung:

- f) Die Beiträge hat der Arbeitgeber zu tragen.

Aufgabe 3:

Erläutern Sie die Begriffe Versicherungspflichtgrenze und Beitragsbemessungsgrenze und geben Sie an, für welche Zweige der Sozialversicherung sie jeweils gelten.

Lösung:

Die Versicherungspflichtgrenze bestimmt, ab welcher Höhe des Bruttoeinkommens ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sein muss und sich in einer privaten Versicherung versichern kann.

Die Beitragsbemessungsgrenze bedeutet, dass die Sozialversicherungsbeiträge nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze erhoben werden. Für den Teil des Gehalts, der darüber liegt,

werden keine weiteren Sozialabgaben berechnet. Das gilt für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen sind aber unterschiedlich.

Aufgabe 4:

Bei den folgenden Sachverhalten ist zu prüfen, ob die gesetzliche Sozialversicherung die Leistungen trägt und welcher **Zweig** der gesetzlichen Sozialversicherung ggf. die Leistungen erbringt.

- a) Herr Müller hat einen selbstverschuldeten Unfall auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte nach Hause. Seine Handverletzung wird im Krankenhaus behandelt.

Lösung:

- a) Ja, die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Leistungen.

- b) Herr Müller muss Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund seiner Handverletzung durchführen.

Lösung:

- b) Ja, die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Leistungen.

- c) Frau Hirse ist krankheitsbedingt erwerbsunfähig und bezieht eine Rente.

Lösung:

- c) Ja, die gesetzliche Rentenversicherung erbringt die Leistungen.

- d) Herr Richter hat auf dem Heimweg von der Arbeit einen Verkehrsunfall mit seinem Fahrrad. Das Fahrrad hat einen Sachschaden i. H. v. 500,00 EUR.

Lösung:

- d) Nein, keine Sozialversicherung übernimmt den Sachschaden am Fahrrad.

- e) Der Angestellte Herr Krause ist nach einem Fahrradunfall im Urlaub länger als 6 Wochen krank und erhält deswegen eine Lohnersatzleistung.

Lösung:

- e) Ja, die gesetzliche Krankenversicherung erbringt die Leistungen.

- f) Herr Diepholz erhält Leistungen zur häuslichen Pflege seiner pflegebedürftigen Mutter.

Lösung:

- f) Ja, die gesetzliche Pflegeversicherung erbringt die Leistungen.

- g) Herr Hierke schult zum Gesundheits- und Krankenpfleger um. Vorher war er lange arbeitslos.

Lösung:

- g) Ja, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung erbringt die Leistungen.

h) Die Staublunge eines Bergarbeiters wird behandelt.

Lösung:

h) Ja, die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Leistungen.

i) Frau Diefan (kaufmännische Angestellte) kauft Medikamente für ihre minderjährige Tochter.

Lösung:

i) Ja, die gesetzliche Krankenversicherung erbringt die Leistungen.

j) Frau Nohre bezieht Elterngeld.

Lösung:

j) Nein, keine Sozialversicherung übernimmt die Leistungen, sondern die entsprechenden Elterngeldstellen.

k) Es wird Hinterbliebenenrente für die Witwe aufgrund eines Arbeitsunfalls ihres Ehemannes gezahlt.

Lösung:

k) Ja, die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Leistungen.

l) Mirko hat sich beim Spielen mit seiner Schwester im Garten verletzt und muss nun zum Arzt.

Lösung:

l) Ja, die gesetzliche Krankenversicherung erbringt die Leistungen.

m) Herr Piwo erhält Kurzarbeitergeld.

Lösung:

m) Ja, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung erbringt die Leistungen.

n) Frau Mirgan erhält Insolvenzausfallgeld.

Lösung:

n) Ja, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung erbringt die Leistungen.

Aufgabe 5:

Herr Gerke ist alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH in den alten Bundesländern. Die Gesellschaft beschäftigt 67 Mitarbeiter. 66 Mitarbeiter erhalten ein jeweiliges Bruttogehalt von 3.500,00 €. Ein Mitarbeiter erhält 7.800,00 €.

Prüfen Sie, zu welcher der Umlagen 1-3 von der GmbH Beiträge zu leisten sind und berechnen Sie den Beitrag für die Umlage 2 unter der Annahme, dass die Krankenkasse einen Beitragssatz von 0,3 % erhebt.

Lösung:

- Beiträge für die Umlage 1 sind zu bezahlen, damit der Betrieb sich die geleisteten Zahlungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit erstatten lassen kann. Dies gilt nur für Unternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern (§ 1 (1) u. § 3 AAG). Dies ist hier nicht der Fall. Daher ist von der GmbH keine Umlage 1 zu zahlen.
- Beiträge für die Umlage 2 sind zu bezahlen, damit der Betrieb sich die Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld erstatten lassen kann. Diese ist für alle Arbeitgeber verpflichtend, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (§1 (2) Nr. 1 AAG). Ebenso wie die Umlage 3 im Falle einer Insolvenz (§ 358 SGB III i.V.m. § 1 InsoGeldFestV 2024).

• 66 Mitarbeiter	3.500,00 €	231.000,00 €
• 1 Mitarbeiter	7.550,00 €	<u>7.550,00 €</u>
		238.550,00 €

Beitrag U2: $0,3\%$ von $238.550,00\text{ €} = 715,65\text{ €}$. Hier ist die Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, die 2024 in den alten Bundesländern $7.550,00\text{ €}$ pro Monat beträgt.